Antrag auf Erteilung einer	Verbotsausnahmezulassung
----------------------------	--------------------------

nach § 21b Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung - LuftVO - zum Betrieb von unbemannten Fluggeräten

Hinweis:

Bitte beachten Sie vor dem Ausfüllen des Formulars die anhängenden Informationen der bayerischen Luftämter zu Verbotsausnahmen nach § 21b Abs. 3 (LuftVO).

Hiermit wird die Erteilung einer Ausnahmezulassung von einem Verbot nach § 21b Abs. 1 Satz 1 LuftVO beantragt:

		(Antragsteller = Steuerer)

Name		Vorname(n)	
Geburtsort			Geburtsdatum
Straße, Haus-Nummer		Postleitzahl	Ort
Telefon Fax		E-Mail	

Die Antragstellerin/Der Antragsteller ist eine Firma (Angaben zu den Steuerern auf Seite 3)

Name der Firma			
Rechtsform			
Name der Vertretungsberechtigten/des Vertretungsberechtigten		Vorname(n)	
Straße, Haus-Nummer		Postleitzahl	Ort
Telefon	Fax	E-Mail	

- Verantwortlich für die Durchführung des beantragten Betriebs soll die Vertretungsberechtigte/der Vertretungsberechtigte sein.
- Die verantwortliche Durchführung der beantragten Aufstiege wird auf folgende Person übertragen:

	Beauftragte Person				
	Name		Vorname		
	Straße, Haus-Nummer		Postleitzahl	Ort	
	Ort, Datum		Unterschrift		
	Die Ausnahmezulassun	ig soll die auf Seite 3 and	gegebenen Steu	erer umfassen.	
	Ansprechpartnerin/An	sprechpartner			
	Name		Vorname		
	Telefon	Fax	E-Mail		
	Ort, Datum ung zur Betriebsdurchf	ührung	Unterschrift (bei Fr Vertretungsberech	irma der Vertretungsberechtigten/des ntigten)	
	g kann nur bei Unterzeich	•	rbeitet werden).		
nicht vervon Perdass de Luftver zulassu erforde anleituntionen	erletzt werden. Die beant rsonen bzw. es liegt eine er beabsichtigte Betrieb v kehrs oder die öffentliche ung nur Gebrauch gemac erlich ist und der Betrieb r ng bzw. der Gebrauchsa	ragte Nutzung dient nich eschriftliche Einwilligung von unbemannten Flugge Sicherheit oder Ordnuncht wird, wenn dies zur Enur unter den Bedingung nweisung des Herstellers mter zu Verbotsausnah	t der gezielten E der betreffende eräten nicht zu e og führt. Es wird rfüllung des Zwe en und innerhalt s erfolgt. Die die	atenschutzrechtliche Bestimmungen Beobachtung und/oder Aufzeichnung in Personen vor. Es wird versichert, einer Gefahr für die Sicherheit des versichert, dass von der Ausnahme- ecks des Betriebs unumgänglich o der Betriebsgrenzen der Betriebs- sem Antrag anhängenden Informa- b Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung	
Ort, Datu	um		Unterschrift (bei F. Vertretungsberech	irmen der Vertretungsberechtigten/des ntigten)	

Angaben zu den Steuerern (nur bei Firmen - weitere Steuerer gegebenenfalls auf Beiblatt)

Die nachfolgend aufgeführten Personen bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass sie damit einverstanden sind, in eine zu erteilende Verbotsausnahmezulassung für unbemannte Luftfahrtsysteme als berechtigte Steuerer aufgenommen zu werden. Den unterzeichnenden Personen ist bekannt, dass sie von einer der umseitig genannten Firma erteilten Verbotsausnahmezulassung erst Gebrauch machen dürfen, wenn sie den Ausnahmezulassungsbescheid mit allen Auflagen und Festlegungen zur Kenntnis genommen haben. Den Unterzeichnenden ist weiterhin bekannt, dass sie neben dem Vertretungsberechtigten der Firma auch persönlich für die Einhaltung der Auflagen und Beschränkungen der Ausnahmezulassung verantwortlich sind und ggf. auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtlich belangt werden können, sofern sie den luftrechtlichen Bestimmungen zuwiderhandeln. Die Unterzeichnenden geben durch ihre Unterschrift zugleich die Erklärung zur Betriebsdurchführung ab.

Name, Vorname	Geburts- datum	Geburtsort	Privatanschrift: Straße, Haus-Nummer, Postleitzahl, Ort	Unterschrift

Angaben zum unbemannten Fluggerät

Art des	Luftfahrtgerätes					
Mult	ikopter		Modellflugzeug/Modellhubso	chrauber		unbemanntes Luftschiff
	nämlich					
Son	stiges,					
Hersteller,	Modellbezeichnung					
Art des Ar	ntriebs (z. B. Elektro- od	der V	erbrennungsmotor)	Gesamtmasse (inklusi	ive La	asten) in Kilogramm

Art der Nutzung

- Als Flugmodell (in Sichtweite ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung)
- Als unbemanntes Luftfahrtsystem (nicht zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung)
 - gewerblich genutzt
 - folgende sonstige Nutzung
 Beschreibung
- Es besteht eine Haftpflichtversicherung nach § 43 LuftVG i.V.m. § 37 Abs. 1 Buchstabe a) LuftVG.

Antrag auf Einzelausnahmezulassung oder Dauereinzelausnahmezulassung Angaben zu Zeitraum, Ort und Zweck der beabsichtigten Luftraumnutzung

Datum, Uhrzeit (nur bei Einzelausnahmezulassung)

Von (Datum)	bis (Datum)	jeweils in der Zeit von (Uhrzeit)	bis (Uhrzeit)		
Bereich der Luftraumnutzung (nur bei Einzelausnahmezulassung und Dauereinzelausnahmezulassung), Zweck der Luftraumnutzung (gegebenenfalls Beiblatt anfügen). Bereich und Zweck der Luftraumnutzung					
Genutzter Luftraum ist auf dem beigefügten Lageplan oder Luftbild gekennzeichnet.					
Maximale Auflasshöhe:	in Meter AGL				

Antrag auf Allgemeine Ausnahmezulassung

(Anträge zu Allgemeinen Ausnahmezulassungen zu mehreren Verboten möglich).

Hiermit wird die Allgemeine Zulassung einer Ausnahme von folgendem Verbot/folgenden Verboten beantragt:

- § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVO (Betrieb in weniger als 100 m von Menschenansammlungen)
- § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftVO (Betrieb über Wohngrundstücken)
- § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 LuftVO (Betrieb über 100 m AGL im Nahbereich von Bauwerken)

Anlagen

- Lageplan/Luftbild
- Kopie des Kenntnisnachweises nach § 20 Abs. 4 LuftVO (ab 01.10.2017 obligatorisch)
- Sonstiges

Sonstige Anlagen

Nur ausfüllen wenn Einzelausnahmezulassung oder Dauereinzelausnahmezulassung beantragt wird.

Antrag auf Einzelausnahmezulassung/Dauereinzelausnahmezulassung

Hiermit wird die Zulassung einer Ausnahme

- als Einzelausnahmezulassung (Ort und Zeitraum auf Seite 4 angegeben)
- als Dauereinzelausnahmezulassung (Ort auf Seite 4 angegeben)

von folgendem Verbot beantragt:

Beschränkungen/Auflagen

- § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LuftVO in
 - einem Flugbeschränkungsgebiet
 - einem Flugplatzverkehrsbereich
- § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LuftVO (Betrieb in weniger als 100 m Abstand zu Verkehrseinrichtungen Erklärung A erforderlich)
- § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftVO (Betrieb über Naturschutzgebieten/Natura 2000-Gebieten Erklärung B erforderlich)
- § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 LuftVO (Betrieb in Höhen über 100 m AGL)

Erklärung A der nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LuftVO zuständigen Stelle

(nur erforderlich, wenn die zuständige Stelle die Zustimmung nicht direkt dem Fluggerätebetreiber erteilen kann) Name der Stelle

- Es bestehen keine Bedenken gegen den auf Seite 4 beschriebenen Betrieb über bzw. in weniger als 100 m Abstand von der betroffenen Verkehrsanlage.
- Es bestehen keine Bedenken gegen den auf Seite 4 beschriebenen Betrieb über bzw. in weniger als 100 m Abstand von der betroffenen Verkehrsanlage, wenn folgende Beschränkungen/Auflagen eingehalten werden:

Dem auf Seite 4 beschriebenen Betrieb wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:
Gründe

Sachbearbeiterin/S	achbearbeiter	
Name		Vorname
Telefon	Fax	E-Mail
	1	
Ort, Datum		
Unterschrift		Stempel
Erklärung B der na	ch § 21b Abs. 1 Satz	1 Nr. 6 LuftVO zuständigen Naturschutzbehörde
		en auf Seite 4 beschriebenen Betrieb über dem Schutzgebiet. vernehmen erforderlich ist, wird dieses hiermit erteilt.
wenn folgende E	Beschränkungen/Aufla derlich ist, wird dieses	en auf Seite 4 beschriebenen Betrieb über dem Schutzgebiet, gen eingehalten werden. Soweit ein naturschutzrechtliches Ein- s hiermit unter diesen Beschränkungen/Auflagen erteilt.
Down out Coite 4	haaabsiahasaa Datsia	h wind and folgondon Crindon night manatiment.
Gründe	beschriedenen Bethe	b wird aus folgenden Gründen nicht zugestimmt:
Sachbearbeiterin/S	achbearbeiter	
Name		Vorname
Telefon	Fax	E-Mail
Ort, Datum		
Unterschrift		Stempel

Verbotsausnahmen nach § 21b Abs. 3 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO)

Durch die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten vom 30. März 2017 (BGBI. I S. 683 ff) wurde die Luftverkehrs-Ordnung in § 21b durch eine Reihe von Verboten ergänzt, die bei dem Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen zu berücksichtigen sind. Nach § 21b Abs. 3 LuftVO kann die zuständige Behörde (in Bayern für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz das Luftamt Nordbayern und für Oberbayern, Niederbayern und Schwaben das Luftamt Südbayern) Ausnahmen von den Betriebsverboten zulassen, wenn der beabsichtigte Betrieb und die Nutzung des Luftraums nicht zu einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs oder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere zu einer Verletzung der Vorschriften über den Datenschutz und über den Naturschutz führen und der Schutz vor Fluglärm angemessen berücksichtigt ist.

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und die betroffenen Landesluftfahrtbehörden beabsichtigen, nach Durchführung einer Risikobewertung allgemeine Grundsätze zu den Voraussetzungen für Verbotsausnahmezulassungen sowie Art und Umfang der Gestattungen aufzustellen, um eine bundeseinheitlich gleichmäßige Behandlung von Ausnahmeanträgen sicherzustellen. Bis zum Vorliegen dieser Grundsätze werden die bayerischen Luftfahrtbehörden **übergangsweise** unter den nachfolgenden Voraussetzungen Verbotsausnahmen zulassen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass darüber hinausgehende Ausnahmen derzeit grundsätzlich nicht zugelassen werden können. Wir bitten daher, von entsprechenden Anfragen abzusehen.

Bei der Ausnahmezulassung nach § 21b Abs. 3 LuftVO handelt es sich nicht um eine Aufstiegserlaubnis. Ausnahmezulassungen können für nach § 21a erlaubnisfreien wie für erlaubnispflichtigen Betrieb von unbemannten Fluggeräten beantragt werden. Eine nach § 21a LuftVO erteilte Aufstiegserlaubnis stellt keine Verbotsausnahmezulassung dar, sofern dies nicht in der Erlaubnis ausdrücklich festgestellt wurde. Dies gilt auch für in der Vergangenheit erteilte Aufstiegserlaubnisse für unbemannte Luftfahrzeuge oder Flugmodelle. Liegt keine ausdrückliche Verbotsausnahmezulassung vor, sind die Verbote des § 21b LuftVO auch von Inhabern einer Aufstiegserlaubnis nach § 21a LuftVO (bzw. Vorgängerregelung) in jedem Fall zu beachten, auch wenn der Betrieb in der Erlaubnis nicht ausdrücklich untersagt wurde.

Die in dem Antragsformular und diesen Informationen verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

Flugmodelle:

Unbemannte Luftfahrzeuge, die in Sichtweite des Steuerers ausschließlich zum Zweck des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Unbemannte Luftfahrtsysteme:

Unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden.

Unbemannte Fluggeräte:

Unbemannte Luftfahrtsysteme und Flugmodelle.

Multikopter:

Luftfahrzeug, das mehr als zwei nahezu in einer Ebene angeordnete, überwiegend senkrecht nach unten wirkende Rotoren oder Propeller benutzt, um Auftrieb und durch Neigung der Rotorebene auch Vortrieb zu erzeugen.

Allgemeine Ausnahmezulassung:

Verbotsausnahmezulassung, die für den gesamten Zuständigkeitsbereich der Landesluftfahrbehörde für eine Frist von derzeit max. 6 Monaten erteilt wird. In Bayern werden Ausnahmezulassungen dieser Art aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung von jedem der beiden Luftämter für ganz Bayern erteilt.

Einzelausnahmezulassung:

Verbotsausnahmezulassung, die für einen bestimmten Ort für einen oder mehrere Tage erteilt wird.

Dauereinzelausnahmezulassung:

Verbotsausnahmezulassung, die für einen bestimmten Ort oder mehrere bestimmte Orte für eine Frist von derzeit max. 6 Monaten erteilt wird.

Für den Antrag verwenden Sie bitte das vorstehende Antragsformular. Der Antrag auf Allgemeine Ausnahmezulassung ist bei dem Luftamt zu stellen, in dem der Antragsteller seinen Wohn- oder Firmensitz hat, die Einzelausnahmezulassung bei dem Luftamt, das für den Ort, an dem der Betrieb stattfinden soll, zuständig ist.

Ab 01.10.2017 ist dem Antrag auf Ausnahmezulassung eine Kopie des Kenntnisnachweises nach § 20 Abs. 4 LuftVO beizufügen. Dies gilt auch für den Fall, dass die Ausnahmezulassung für unbemannte Fluggeräte bis 2 kg Gesamtmasse beantragt wird.

Anträge auf Allgemeine Ausnahmezulassung können bei den hiervon betroffenen Verboten kombiniert werden.

Da bisher noch keine abschließende Abstimmung zwischen Bund und Bundesländern zu den Verbotsausnahmen stattgefunden hat, können von Landesluftfahrtbehörden außerhalb Bayerns ausgestellte Allgemeine Ausnahmezulassungen derzeit nicht für Bayern anerkannt werden.

Für die Erteilung der Verbotsausnahmezulassung sind Gebühren zu erheben. Diese betragen im Regelfall (sofern nicht im Einzelfall ein höherer Verfahrensaufwand entsteht):

Allgemeine Ausnahmezulassung von einem Verbot und Dauereinzelausnahmezulassung: 100 € Allgemeine Ausnahmezulassung von mehreren Verboten: 120 €

Einzelausnahmezulassung: 50 €

Zu den Verboten im Einzelnen:

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 LuftVO (Betrieb außerhalb der Sichtweite und von unbemannten Luftfahrtsystemen über 25 kg)

Für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten außerhalb der Sichtweite und von unbemannten Luftfahrtsystemen mit einer Startmasse über 25 kg werden in Bayern derzeit weiterhin nur innerhalb von Flugbeschränkungsgebieten nach § 17 LuftVO oder im Flugplatzverkehrsbereich eines Landeplatzes Einzelausnahmezulassungen oder Dauereinzelausnahmezulassungen erteilt. Ausnahmen für den Betrieb außerhalb dieser Bereiche können erst zugelassen werden, wenn ein anerkanntes allgemeines Risikobewertungskonzept (Specific Operation Risk Assessment - SORA) in anwendungsfähiger Weise vorliegt. Entsprechende Konzepte befinden sich derzeit in den dafür eingerichteten Arbeitsgruppen auf internationaler und auf Bundesebene in Bearbeitung.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 LuftVO (Betrieb in weniger als 100 m Abstand von Menschenansammlungen oder Unglücksorten)

Für die Unterschreitung des Mindestabstands zu Menschenansammlungen können auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen und Einschränkungen für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten Allgemeine Ausnahmezulassungen erteilt werden:

- Der Antragsteller gibt durch Unterzeichnung die im Antragsformular aufgeführten Erklärungen zur Notwendigkeit der Unterschreitung für die Erfüllung des Betriebszwecks, zur Einhaltung der Betriebsgrenzen, des Datenschutzes und der Unterlassung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ab.
- Ein Überflug der Menschenansammlung wird nicht zugelassen.
- Die Ausnahmezulassung wird nur für Multikopter mit einer Startmasse bis 10 kg erteilt.

- Sämtliche Personen innerhalb der Menschenansammlung stimmen der Unterschreitung des 100 m-Abstands zu.
- Es ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m zu der Menschenansammlung einzuhalten, wobei die Flughöhe 10 m über Grund nicht überschritten werden darf. Bei einem Abstand von mehr als 10 m kann die Flughöhe jeweils 1:1 zur Abstandsgröße angehoben werden.

Ausnahmen zum Betrieb über oder in weniger als 100 m zu Unglücksorten o. ä. können nicht zugelassen werden. Da Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und Personen, die unter Aufsicht dieser Stellen tätig sind, ohnehin von dem Verbot befreit sind, bedarf es in diesen Fällen keiner Ausnahmezulassung.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 LuftVO (Betrieb in weniger als 100 m Abstand von schutzbedürftigen Einrichtungen)

Bei den betroffenen Verboten kann die betroffene Stelle dem Betrieb ausdrücklich zustimmen. Liegt eine solche Zustimmung vor, entfällt der Verbotstatbestand (tatbestandsausschließendes Einverständnis). In diesem Fall ist keine Ausnahmeerlaubnis der Behörde nach § 21b Abs. 3 LuftVO mehr erforderlich und auch gar nicht statthaft, denn es besteht dann kein Verbot mehr. Da das Verbot dem Schutz von Einrichtungen genau definierter Stellen dient und diese Stellen durch Erteilung oder Nichterteilung der Zustimmung selbst entscheiden können, ob sie auf diesen Schutz im Einzelfall verzichten, werden die bayerischen Luftämter unter Verweis auf die Zustimmungsmöglichkeit derzeit grundsätzlich keine Ausnahmezulassungen für diese Verbote erteilen.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 LuftVO (Betrieb in weniger als 100 m Abstand von Verkehrsanlagen)

Hier gilt grundsätzlich das oben zu dem Verbot nach § 21b Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 LuftVO Dargelegte. Auch hier muss der Antragsteller zunächst versuchen, die unmittelbare Zustimmung durch die zuständige Stelle zu erhalten. Zuständige Stellen sind

- bei den Bundesautobahnen die Autobahndirektionen Nord- und Südbayern,
- bei den Bundesstraßen das jeweils örtlich zuständige Staatliche Bauamt mit Straßenbauaufgaben,
- bei den Bundeswasserstraßen das jeweils örtlich zuständige Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt,
- bei den Bahnanlagen des Bundes die DB Netz AG.

Nur für den Fall, dass die zuständige Stelle es ablehnt, die Zustimmung direkt dem Drohnenbetreiber gegenüber zu erteilen und die Zustimmung nur gegenüber dem Luftamt aussprechen möchte, ist ein Antrag auf Ausnahmezulassung beim zuständigen Luftamt zu stellen. In diesem Fall kann der Antrag nur bearbeitet werden, wenn der Antragsteller die Zustimmung der zuständigen Stelle gegenüber dem Luftamt auf dem Antragsformular einholt. Die Ausnahmezulassung kann je nach Umfang der Zustimmung der zuständigen Stelle als Einzelausnahmezulassung oder Dauereinzelausnahmezulassung erteilt werden.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftVO (Betrieb über Naturschutzgebieten und Natura 2000-Schutzgebieten)

Eine Ausnahmezulassung ist hier nur möglich, wenn die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt oder in sonstiger Weise die Zustimmung erteilt hat. Antrag auf Ausnahmezulassungen zu diesem Verbot können nur bearbeitet werden, wenn der Antragsteller, die Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde gegenüber dem Luftamt auf dem Antragsformular einholt. Bitte wenden Sie sich hierzu an die untere Naturschutzbehörde bei dem/der örtlich zuständigen Landratsamt oder kreisfreien Stadt. Sofern im Einzelfall die höhere Naturschutzbehörde zuständig sein sollte, wird Ihnen die untere Naturschutzbehörde dies mitteilen. Die Ausnahmezulassung kann je nach Umfang der Zustimmung der Naturschutzbehörde als Einzelausnahmezulassung oder Dauereinzelausnahmezulassung erteilt werden.

Landschaftsschutzgebiete (LSG) sind von dem Verbot des § 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 LuftVO nicht betroffen. Der Betrieb von unbemannten Fluggeräten kann aber in LSG gleichwohl aufgrund der naturschutzrechtlichen Schutzgebietsverordnung untersagt sein. Bitte erkundigen Sie sich bei der unteren Naturschutzbehörde über die Zulässigkeit des Betriebs, wenn Sie das Gerät in einem LSG betreiben möchten. Eine Ausnahmezulassung der Landesluftfahrtbehörde wird in solchen Fällen nicht benötigt.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 LuftVO (Betrieb über Wohngrundstücken ohne Zustimmung des Nutzungsberechtigten)

Der Drohnenbetreiber hat zunächst zu prüfen, ob ein Überflug von Wohngrundstücken zwingend erforderlich ist, um den Betriebszweck zu erfüllen bzw. ob die Zustimmung des Grundstückseigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten in zumutbarer Weise eingeholt werden kann. Hierbei ist insbesondere auch zu prüfen, ob im Bereich des Flugprojekts innerhalb von Wohngebieten z. B. Straßen oder sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug zur Verfügung stehen.

Nur für die Fälle, in denen die o. a. Möglichkeiten nicht gegeben sind, können auf Antrag unter folgenden Voraussetzungen und Einschränkungen Allgemeine Ausnahmezulassungen für den Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen (nicht von Flugmodellen) erteilt werden:

- Der Antragsteller gibt durch Unterzeichnung die im Antragsformular aufgeführten Erklärungen zur Notwendigkeit für die Erfüllung des Betriebszwecks, zur Einhaltung der Betriebsgrenzen, des Datenschutzes und der Unterlassung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ab.
- Die Luftraumnutzung über dem betroffenen Grundstück ist zur Erfüllung des Zwecks des Betriebs, der nicht dem Sport oder der Freizeitgestaltung dient, unumgänglich erforderlich.
- Der Betreiber des unbemannten Luftfahrtsystems trifft alle Vorkehrungen, die erforderlich sind, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Bürger zu vermeiden.
- Es wird eine Mindestflughöhe von 25 m über Grund (AGL) eingehalten.
- Jeder Nutzer der Ausnahmezulassung darf das unbemannte Luftfahrtsystem über keinem Wohngrundstück länger als 15 Minuten täglich an maximal vier Tagen im Kalenderjahr betreiben.
- Die zuständige Polizeidienststelle ist mindestens 24 Stunden vorab zu informieren. Die Polizei kann den Einsatz des unbemannten Luftfahrtsystems über Wohngrundstücken untersagen, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zum Schutz gefährdeter Personen oder Objekte erforderlich ist. In diesem Fall darf von der Ausnahmegestattung nicht Gebrauch gemacht werden.
- Von der Ausnahmezulassung darf nicht Gebrauch gemacht werden, wenn der Grundstückseigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem ausdrücklich gegenüber dem Betreiber des unbemannten Luftfahrtsystems widerspricht. Widerspricht der Berechtigte, nachdem der Betrieb auf der Grundlage der Ausnahmezulassung bereits begonnen wurde, ist der Betrieb über dem betroffenen Wohngrundstück unverzüglich einzustellen.

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 LuftVO (Betrieb über 100 m über Grund)

Hier können bei Vorliegen der Voraussetzungen Einzelausnahmezulassungen erteilt werden. Allgemeine Ausnahmezulassungen können auf Antrag erteilt werden für den Betrieb im Nahbereich bis zu einem Abstand von 20 m von Bauwerken (z. B. zur Inspektion von Windenergieanlagen).

§ 21b Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 LuftVO (Betrieb über 50 m über Grund in Kontrollzonen)

Grundsätzlich ist in der Kontrollzone eine Freigabe für den Betrieb von unbemannten Fluggeräten erforderlich (§ 21 Abs. 1 Nrn. 2 und 5 LuftVO). Die Flugsicherungsorganisationen (z. B. Deutsche Flugsicherung GmbH, AustroControl) haben hierzu Regelungen veröffentlicht. Unbeschadet dieser Regelungen bedarf der Betrieb von unbemannten Fluggeräten in Kontrollzonen einer Ausnahmezulassung durch die zuständige Landesluftfahrtbehörde, wenn eine Flughöhe von 50 m überschritten werden soll.

Wenn für den Betrieb in der Kontrollzone über 50 m Höhe eine individuelle Flugverkehrskontrollfreigabe durch die zuständige Flugverkehrskontrollstelle erteilt wurde, wird die Ausnahmezulassung regelmäßig durch die bayerischen Luftämter bis zu einer Höhe von 100 m über Grund erteilt. Für die Zukunft ist eine generelle Zulassung vorgesehen. Gegenwärtig reicht es aus, wenn Sie dem zuständigen Luftamt eine E-Mail mit der Freigabe der Flugverkehrskontrollstelle übermitteln. Die Ausnahmezulassung wird dann durch Bestätigung der E-Mail erteilt. Von der Erhebung von Gebühren wird in diesem Fall abgesehen.